

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	21.01.2013	nicht öffentlich
Stadtrat	18.03.2013	öffentlich

Betreff:

Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 6 GemO haben die Gemeinden durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verwirklichung des Gleichberechtigungsauftrags bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Als vergleichbare Maßnahme kommt die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in Betracht. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsstelle bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten gehören insbesondere:

Förderung des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation und zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags in sonstigen Bereichen, die die gemeindlichen Angelegenheiten betreffen,

Zusammenarbeit mit örtlichen Frauengruppen, -initiativen und -verbänden und Frauenselbsthilfeorganisationen sowie mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen,

Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Gleichstellungsstellen, Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten sowie den für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Stellen des Landes, der anderen Länder und des Bundes,

Durchführung von Sprechstunden für Einwohnerinnen der Gemeinde,

Erstellung und Fortschreibung eines Gleichstellungs- bzw. Frauenberichts über die Situation der Frauen und den Stand der Gleichstellung in der Gemeinde,

Unterrichtung der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Informationsmaterial, Ausstellungen und Pressearbeit über Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit.

Zuletzt wurde die Aufgabe von Frau Ingrid Efferz wahrgenommen, die das Amt jedoch zum 31.12.2007 niedergelegt hat. Die Ausschussmitglieder werden daher um Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Person gebeten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Bürgermeister nach Wahl durch den Stadtrat bestellt.